

TOP 2 Bürgermeisterwahl 2022

- 2.1. Festlegung Termin der Wahl
- 2.2. Festlegung Termin der Neuwahl
- 2.3. Festlegung der Einreichungsfrist der Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl
- 2.4. Festlegung der Einreichungsfrist der Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl bei einer etwaigen Neuwahl nach § 45 (2) Gemo
- 2.5. Stellenausschreibung
- 2.6. Wahl der Mitglieder des Gemeindewahlausschusses

2.1. Festlegung Termin der Bürgermeisterwahl

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat berät und beschließt, den Termin der Bürgermeisterwahl 2022 auf Sonntag, den 02. Oktober 2022 festzulegen.

Sachvortrag

Mit Ablauf der Amtszeit des Bürgermeisters zum 31.12.2022 wird die Stelle des Bürgermeisters in Freudenberg frei. Nach § 47 GemO ist die Wahl frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle durchzuführen. Gemäß § 2 (2) KomWG **bestimmt bei Gemeindewahlen der Gemeinderat** den Wahltag.

Der Gemeinderat bestimmt bei Gemeindewahlen nach § 3 Abs. 2 KomWG den Wahltag. Nach Abs. 3 muss der Wahltag auf einen Sonntag und darf nicht auf einen gesetzlichen Feiertag fallen. Der frühestmögliche Termin für die Wahl ist der 02. Oktober 2022. Es handelt sich nicht um einen gesetzlichen Feiertag und die Wahl wäre an diesem Termin möglich.

Die Verwaltung schlägt aufgrund der noch ausstehenden Herbstferien und eines somit relativ späten Termines für eine Neuwahl sowie einer ausreichenden Vorbereitung für den/die Gewählte/n dem Gemeinderat den Sonntag, 02.10.2022 als 1. Wahltermin vor.

Im Kommentar zu § 2 Abs. 2 KomWG ist nachfolgende Stellungnahme aufgeführt: Da die Festsetzung des Wahltags je nach den örtlichen Verhältnissen für das Ergebnis der Wahl (Wahlbeteiligung) von wesentlicher Bedeutung sein kann, wird der wiederkandidierende Bürgermeister bei der Beratung und Beschlussfassung des Gemeinderates über den Wahltag nach § 52, 18 Abs. 1 GemO als befangen anzusehen sein.

2.2. Festlegung des Termins der etwaigen Neuwahl

Beschlussvorschlag:

Der Termin für eine etwaige Neuwahl zur Bürgermeisterwahl 2022 wird auf Sonntag, den 23. Oktober 2022 festgelegt.

Sachvortrag:

Eine etwaige Neuwahl ist erforderlich, wenn bei der ersten Wahl nicht die erforderliche Mehrheit erreicht worden ist. Der Wahltag für die Neuwahl muss schon bei der Beschlussfassung über den Tag der ersten Wahl festgelegt werden, da die beiden Termine nach § 3 Abs. 2 Satz 2 KomWG gleichzeitig öffentlich bekanntzumachen sind.

Der Gemeinderat bestimmt bei Gemeindewahlen nach § 2 Abs. 2 KomWG den Wahltag. Nach Abs. 3 muss der Wahltag auf einen Sonntag und darf nicht auf einen gesetzlichen Feiertag fallen. Der frühestmögliche Termin für eine etwaige Neuwahl kann nach § 45 Abs. 1 GemO am 2. Sonntag und spätestens am 4. Sonntag nach dem Wahltag stattfinden, somit wäre dies der 16. Oktober 2022, 23. Oktober 2022 oder der 30. Oktober 2022. Bei diesen drei Terminen handelt es sich nicht um gesetzliche Feiertage und die Wahl wäre an diesen Terminen möglich. Aufgrund der Tatsache, dass der 03.10.2022 ein Feiertag ist und somit der Verwaltung ein gesamter Arbeitstag zur Vorbereitung einer sowieso kurzfristigen Neuwahl am 16.10.2022 fehlt und, dass der 30.10.2022 in den Herbstferien liegt, empfiehlt die Verwaltung dem Gemeinderat, Sonntag den 23.10.2022.

Im Kommentar zu § 2 Abs. 2 KomWG ist nachfolgende Stellungnahme aufgeführt: Da die Festsetzung des Wahltags je nach den örtlichen Verhältnissen für das Ergebnis der Wahl (Wahlbeteiligung) von wesentlicher Bedeutung sein kann, wird der wiederkandidierende Bürgermeister bei der Beratung und Beschlussfassung des Gemeinderates über den Wahltag nach § 52, 18 Abs. 1 GemO als befangen anzusehen sein.

2.3. Festlegung der Einreichungsfrist der Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl

Beschlussfassung:

Die Einreichungsfrist für Bewerbungen für die Bürgermeisterwahl wird auf 30. Juli 2022 bis 05. September 2022 18:00 Uhr festgelegt.

Sachvortrag:

Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl können nach § 10 Abs. 1 KomWG innerhalb der Einreichungsfrist schriftlich eingereicht und zurückgenommen werden.

In der Stellenausschreibung ist eine Frist für die Einreichung der Bewerbungen festzusetzen, wobei die Einreichungsfrist nach § 10 Abs. 1 Satz 2 KomWG am Tage nach der Stellenausschreibung, d.h. vorbehaltlich der Beschlussfassung unter Nr. 5 dieser Vorlage am **30. Juli 2022** beginnt. Bewerbungen, die am ersten Tag der Einreichungsfrist oder, wenn dieser ein Samstag, ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag ist, bis zum nächste Werktag jeweils vor 7.30 Uhr eingegangen sind, gelten nach § 20 Abs. 1 S. 2 KomWO als zum gleichen frühesten Zeitpunkt eingegangen. Das Ende der Einreichungsfrist darf nach § 10 Abs. 1 S. 3 KomWG **frühestens** auf den 27. Tag vor dem Wahltag festgesetzt werden = 05.09.2022

Für die Berechnung der Mindestfrist für die Einreichung von Bewerbungen gelten § 187 Abs. 1 und § 188 Abs. 2 BGB.

Das **früheste** Ende der Einreichungsfrist für die Bürgermeisterwahl darf vom Gemeinderat auf den **27. Tag vor dem Wahltag** festgesetzt werden. Dies ist der **05.09.2022**. Mit dieser Festlegung verbleiben den Bewerberinnen und Bewerbern über 5 Wochen Zeit, die notwendigen Unterlagen einzureichen.

Das Ende der Einreichungsfrist muss aber andererseits **spätestens** so rechtzeitig sein, dass die Entscheidung des Gemeindewahlausschusses über die Zulassung der Bewerbungen vor dem letztmöglichen Veröffentlichungstermin der zugelassenen Bewerbungen noch möglich ist, also spätestens auf den 3. Freitag vor dem Wahltag 18:00 Uhr fallen. Damit endet die Einreichungsfrist spätestens am 16.09.2022 um 18:00 Uhr. (nach § 10 Abs. 2 KomWG ist der 15. Tag vor dem Wahltag)

Die Verwaltung schlägt vor, das Ende der Einreichungsfrist für Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl auf den 05.09.2022 zu legen. Der Gemeindewahlausschuss könnte dann am gleichen Tag nach 18:00 Uhr oder am darauffolgenden Tag über die Zulassung der Bewerbungen beschließen. Die öffentliche Bekanntmachung der Bewerbungen wäre somit im normalen Erscheinungsrhythmus des Amtsblattes am 15.09.2022 möglich. Spätester Veröffentlichungstermin wäre Samstag, der 17. September 2022. Zudem gibt man den zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern ausreichend Möglichkeit, sich den Bürgerinnen und Bürgern vorzustellen. Eine gemeinsame Vorstellung in allen Ortsteilen ist vorgesehen und wird derzeit von Seiten der Verwaltung geplant.

2.4. **Festlegung der Einreichungsfrist der Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl bei einer etwaigen Neuwahl nach § 45 Abs. 2 GemO Termin Neuwahl: 23.10.2022**

Beschlussvorschlag:

Die Einreichungsfrist für Bewerbungen bei einer etwaigen Neuwahl wird auf 04.10.2022 bis 06.10.2022 18:00 Uhr festgelegt.

Sachvortrag

Entfällt auf keine Bewerberin oder Bewerber im 1. Wahlgang mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet nach § 45 Abs. 2 GemO eine Neuwahl statt.

Die Einreichungsfrist für neue Bewerbungen zur Neuwahl beginnt nach § 10 Abs. 2 KomWG am ersten Werktag nach der ersten Wahl, d.h. am 03.10.2022. Da der 03. Oktober 2022 ein Feiertag ist beginnt die Einreichungsfrist am Dienstag, den 04. Oktober 2022. Ihr Ende darf vom Gemeinderat frühestens auf den dritten Werktag nach dem Tag der ersten Wahl, d.h. frühestens auf Donnerstag, den 06. Oktober 2022, 18:00 Uhr festgesetzt werden.

Innerhalb der Einreichungsfrist können auch die zur ersten Wahl zugelassenen Bewerbungen zurückgenommen werden.

Das Ende der Einreichungsfrist für Bewerbungen zur Neuwahl darf spätestens auf den 9. Tag vor dem Tag der Neuwahl festgesetzt werden, damit die Entscheidung des Gemeindevwahlausschusses über die Zulassung weiterer Bewerbungen noch möglich ist. Der späteste Termin für das Ende der Einreichungsfrist für neue Bewerbungen zur Neuwahl ist damit der Freitag, der 14. Oktober 2022.

Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat vor, unter Berücksichtigung des spätesten Termins für die Beschlussfassung des Gemeindevwahlausschusses über die Zulassung weiterer Bewerbungen am 07.10.2022 nach 18:00 Uhr und unter Berücksichtigung des spätesten Veröffentlichungstermins der zugelassenen Bewerbungen am 15.10.2022 = 8. Tag vor der Wahl schlägt die Verwaltung vor, das Ende der Einreichungsfrist der neuen Bewerbungen bei einer etwaigen Neuwahl auf den Donnerstag, den 06.10.2022 18:00 Uhr festzulegen.

Somit wäre eine Veröffentlichung im Amtsblatt vom 13.10.2022 regulär möglich.

2.5. Stellenausschreibung

Beschlussvorschlag

Der vorgelegten Stellenausschreibung (Anlage) zur Bürgermeisterwahl wird zugestimmt.

Sachvortrag

Nach § 47 Abs. 2 GemO ist die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters spätestens zwei Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben. Für eine etwaige Neuwahl nach § 45 Abs. 2 GemO ist eine nochmalige Stellenausschreibung nicht erforderlich.

Stellungnahme der Verwaltung.

Die Frist für die Stellenausschreibung berechnet sich nach §§ 186, 187 I und 188 II BGB – letzter Tag der Frist, an dem die Stellenausschreibung erscheinen muss, ist danach der Tag, der durch seine Zahl dem Wahltag entspricht und 2 Monate vor diesem liegt. Die Ausschreibung ist nur dann ordnungsgemäß, wenn sie in einer Zeitung oder Zeitschrift eingerückt wird, die durch ihre Auflage und Verbreitung die Gewähr dafür bietet, dass ein größerer Kreis interessierter Personen von der Veröffentlichung Kenntnis nehmen kann. Die Veröffentlichung in einem rein lokalen Blatt genügt nicht. Die VwV zu § 47 GemO empfiehlt die Veröffentlichung im Staatsanzeiger von Baden-Württemberg,

Der Staatsanzeiger erscheint freitags. Die Stellenausschreibung sollte am Freitag, den 29.07.2022 im Staatsanzeiger erfolgen. Die Verwaltung hat eine Stellenausschreibung erarbeitet. Diese ist in der Anlage beigelegt, damit der Gemeinderat über diese Ausschreibung beraten und beschließen kann.

Bei der Entscheidung über die Stellenausschreibung darf der wieder kandidierende Bürgermeister nicht mitwirken.

Über den Inhalt der Stellenausschreibung enthalten weder die GemO noch die DVO GemO Bestimmungen. Aus dem Zweck der Ausschreibung ergibt sich jedoch, dass sie so gestaltet sein muss, dass die Bewerberin, der Bewerber durch sie alle für den Amtsinhalt und die Bewertung der Stelle erforderlichen Einzelheiten erfahren kann. Welche Bewerbungsunterlagen gefordert werden, ist der Entscheidung des Gemeinderates überlassen, wobei jedoch nur Unterlagen verlangt werden können, die zur Beurteilung der Wählbarkeit bzw. zum rechtmäßigen Führen bestimmter Berufsbezeichnungen und Titel erforderlich sind. Es ist üblich, sollte sich der Stelleninhaber wieder bewerben, dies auch in die Anzeige aufzunehmen. Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat, dies aufzunehmen.

2.6. Wahl der Mitglieder des Gemeindewahlausschusses

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat wählt folgende Mitglieder des GWA:

Vorsitzende/Vorsitzender GWA: _____
stellv. Vorsitzende/Vorsitzender: _____
Beisitzer: _____
Beisitzer: _____
stellv. Beisitzer: _____
stellv. Beisitzer: _____
Schriftführer*in: _____
stellv. Schriftführer*in: _____

Sachvortrag:

Dem Gemeindewahlausschuss (GWA) obliegt die Leitung der Gemeindewahlen und die Feststellung des Wahlergebnisses.

Nach § 11 Abs. 2 KomWG besteht der GWA aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern. Die Besitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten. Ist der Bürgermeister Wahlbewerber wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden des GWA und einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten.

Der GWA ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und die Hälfte der Beisitzer oder Stellvertreter, mindestens jedoch zwei Beisitzer oder Stellvertreter anwesend sind.

Der/Die Schriftführer*in kann gleichzeitig Beisitzer sein und wird nach § 11 Abs. 4 vom Bürgermeister bestellt. Wird der Schriftführer nicht aus den Beisitzern bestellt, ist er auch nicht Mitglied des GWA und somit nicht stimmberechtigt.

Vorschlag der Verwaltung:

Vorschläge werden in der Sitzung nachgereicht.

Vorsitzende/Vorsitzender GWA: _____
stellv. Vorsitzende/Vorsitzender: _____
Beisitzer: _____

Beisitzer: _____

stellv. Beisitzer: _____

stellv. Beisitzer: _____

Schriftführer*in: _____
(wenn nicht gleichzeitig Beisitzer, nicht stimmberechtigt)

stellv. Schriftführer*in: _____

25.04.2022	Tremmel	Tremmel	
Datum	Sachbearbeiter	FB-Leiter	1. Stellvertr. Bürgermeister